

**Faßbender, Astrid**

---

**Von:** Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>  
**Gesendet:** Freitag, 18. Januar 2019 10:39  
**An:** Faßbender, Astrid  
**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Rheinbach im Jahr 2019

Ihr Schreiben vom 27.12.2018/ Eingang 02.01.2019

Sehr geehrte Frau Faßbender,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchten wir Sie bitten, unsere verspätete Stellungnahme zu entschuldigen. Krankheits- und urlaubsbedingt war uns eine frühere Bearbeitung leider nicht möglich.

zu dem Antrag auf Ladenöffnungen für das Jahr 2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

1.  
Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

2.  
Soll wie hier die Ladenöffnung damit gerechtfertigt werden, dass sie im Zusammenhang mit einer Veranstaltung steht, so muss diese Veranstaltung das Geschehen in dem für den Einkauf freigegebenen Bereich prägen.

Das setzt zunächst voraus, dass Gewissheit über die Dimensionierung und Zuschnitte der Veranstaltung besteht. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat es so formuliert:

„Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung

nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 12 - 14, juris)

Insoweit lassen sich dem Anhörungsschreiben keinerlei Informationen entnehmen, aus denen sich eine prägende Wirkung der Veranstaltungen ergibt.

Es ist bereits nicht erkennbar, welches Interesse die Veranstaltungen für sich genommen auslösen.

Deshalb lässt sich eine prägende Wirkung in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen nicht feststellen. Für diese Feststellung bedürfte es im Übrigen auch eine Abschätzung des Interesses der Kunden, die die Geschäfte besuchen werden. Erst wenn die anlassgebenden Veranstaltungen ein größeres Interesse hervorrufen als die jeweilige Ladenöffnung kann von einer prägenden Wirkung der Veranstaltungen ausgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Britta Munkler**

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen  
Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443

Telefax: 0221/48558309

Mobil: 0160/1563861

[www.bz.kbl@verdi.de](mailto:www.bz.kbl@verdi.de)